

Gerhard Liebl

Fallbeispiel :

Stollenbahn Gasteinertal

Anfrage Gemeinde Dorf

Vorhaben

Geplant ist die Anbindung des **Gasteinertales an den Möltalergletscher** (Wurtenkees) mittels Stollenbahn ca. 4,7 km lang etwa 160 m unter der Erdoberfläche. (3,7 km in Salzburg / 1 km in Kärnten).

Der Stollen führt 2,8 km durch
den **Nationalpark Hohe Tauern**
(Kernzone= auch Natura 2000
Gebiet)

Talstation in Seehöhe von 1.600
m im LSG Gasteinertal
/Bergstation auf 2.840 m

Tunneldurchmesser 4,5 m

Förderkapazität 2000 Personen a
Stunde

**Welche Protokolle können allenfalls in Betracht kommen?
Naturschutz / Bodenschutz, Tourismus, Verkehr..**

ALPENKONVENTION ANZUWENDEN?

NATURSCHUTZ u. LANDSCHAFTSPFLEGE

Ziel

In Abstimmung mit der Raumplanung >>

- **Erhaltung und/oder Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten**
- **Erhaltung und/oder Entwicklung der sonstigen Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft**
- **Regelmäßige Bestandsaufnahmen d. aktuellen Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege**
- **Ausarbeitung von Konzepten, Plänen und Programmen**
- **Naturschonende Nutzungen des Raumes > Unterlassung vermeidbarer Belastungen bei solchen Eingriffen > Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe**
- **Erhaltung und Wiederherstellung von Landschaftsstrukturelementen, Biotopen, Ökosystemen und traditioneller Kulturlandschaften.**

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, BGBl.

III Nr. 236/2002:

Unmittelbar anwendbare Artikel:

6 (Bestandaufnahme binnen 3 Jahren und 10jährige Fortschreibung)

7(Landschaftsplanung)

11 Abs. 1 (Schutzgebiete)

13 Abs. 1 und 2(Schutz von Biotoptypen, Auflistung binnen 2 Jahren)

14 Abs. 1 und 2 (Artenschutz Auflistung binnen 2 Jahren)

15 Abs. 1, 2 und 3(Entnahme- und Handelsverbote)

16 Abs. 1(Förderung der Wiederansiedlung u.a.)

17(Ansiedlungsverbot von nicht heimischen Arten...)

Art.11 Naturschutzprotokoll

- 1.)Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende **Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes** zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um **Beeinträchtigungen oder Zerstörungen** dieser Schutzgebiete zu vermeiden

Vom geplanten Vorhaben sind 2 Schutzgebiete betroffen:

Nationalpark Hohe

Kernzone wird in ca. 160 m Tiefe untertunnelt

Landschaf

> Tunnelaus

>

—

Art.11 (1)

beinhaltet **kein** absolutes Eingriffsverbot
in Schutzgebiete!

Solche Eingriffe sind nur dann von Belang,
wenn sie dem **festgelegten Schutzzweck**
widersprechen.

Dies gilt sowohl auf Verordnungsebene
als auch auf Bescheideebene. Jedoch ist eine
Interessensabwägung vorzunehmen, mit
grundsätzlichem Vorrang für den Schutzgebiets-
erhalt (außer bei bes. Interessen z.B. Schutz von
Menschenleben.....)

Gasteiner-Tal-

Landschaftsschutzverordnung 1980

Diese Verordnung dient der Erhaltung:

- 1.
der besonderen landschaftlichen Schönheit des im § 1 festgelegten Gebietes (bereichsweise noch ursprüngliche Naturlandschaft mit weitgehend naturnaher landwirtschaftlicher Nutzung);
- 2.
der besonderen Bedeutung für die Erholung als charakteristische Naturlandschaft bzw. als naturnahe Kulturlandschaft.

- Nr. 106 **Gesetz über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg 1983**

- Nr. 107 **Verordnung der Salzburger Landesregierung** - Festlegung der Grenzen der Außen- und **Kernzonen** des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg

Stollenbahn unterquert die Kernzone (§5), wo jeder Eingriff in die Natur und den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten ist.

Gemäß § 5 NP-G. ist in der Kernzone die **Gesamtheit der Natur** erfasst >

Die Verpflichtungen des Art. 11 NSchP. betreffen somit nicht nur Vorhaben **an** der Erdoberfläche sondern auch **darunter!**

(zumindest bis zu der Tiefe, in der der Untergrund vom Menschen beherrschbar und beeinflussbar ist)

(ähnliches gilt allgemein auch für den Luftraum)

Naturschutz unter der Erdoberfläche?

- Tiere und Pflanzenarten kommen auch dort vor
- Naturhaushalt z.B. Wasser (Quellschutz, Wasserläufe werden geändert....)
- Störungen durch Baumaßnahmen (Bohrungen, Sprengungen...) oder durch Bahnbetrieb (Schall, Abluft...)

Vorstellungen der RSSt. über die weitere Vorgangsweise

- Erhebung aller Auswirkungen auf die Schutzgebiete
- deren fachliche Bewertung
- Erhebung allfälliger öffentl. Interessen für das Vorhaben
- Nachvollziehbare Interessenabwägung der Behörde (*unter bes. Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 11 NSchP.*)

Andere Protokolle betroffen?

Dzt. nicht beurteilbar; hängt von der konkreten Ausführung des Vorhabens ab.

In Frage könnten kommen:

- 13 BodenschP u. 6;
- 14 BodenschP. bei);
- 12 TourismusP. ;
- 13 Verkehrsprotok

Entscheidung über Stollenbahn im Nationalpark ?

30. Jänner 2011, 19:21 DER STANDARD

- **Gastein will unter dem Nationalpark Hohe Tauern eine Stollenbahn bauen - Die Gegner setzen auf Richtlinien der EU**
- Streitfrage ist: gilt die Schutzwürdigkeit und die [Alpenkonvention](#) auch *unter Tag* und wenn ja, bis in welche Tiefe?
- Rechtsexperten der Landesregierung meinen, dass für den Fall einer Genehmigung der Stollenbahn Salzburg ein EU-Vertragsverletzungsverfahren am Hals hätte.